

Zwischen der Firma:

„Gutt Versuergt - Netzwerk GmbH“, nachstehend als „der Dienstleister“ bezeichnet,  
und

Anrede: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: L - \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Handy-Nummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

nachstehend als „der Kunde“ bezeichnet,

gegebenenfalls vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter:

Anrede: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Status: Vormund / Kurator / Eltern Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: L - \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

wird dieser Pflege- und Dienstleistungsvertrag (nachstehend der „Vertrag“ genannt) geschlossen,

der am \_\_\_\_\_ in Kraft tritt.

## A. Präambel:

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Dienstleistungen zwischen „dem Dienstleister“ und „dem Kunden“ in Bezug auf Hilfe- und Pflegeleistungen sowie gegebenenfalls die Bereitstellung von zusätzlichen Produkten und Dienstleistungen.

## B. Glossar der im vorliegenden Vertrag verwendeten Wörter und Begriffe.

AEC: Verwaltung für Bewertung und Kontrolle der Pflegeversicherung

AEV: Wesentliche Lebensakte. Handlungen in den Bereichen:

Körperhygiene (Hilfe und Pflege zur Körperreinigung),

Ausscheidung (Hilfe und Pflege zur Ausscheidung von Körperabfällen),

Ernährung (Hilfe und Pflege bei der Nahrungsaufnahme, Flüssigkeitszufuhr und enterale Ernährung),

Ankleiden (Hilfe und Pflege beim An- und Auskleiden),

Mobilität (Hilfe und Pflege bei Positionswechseln, Bewegungen und Zugängen und Verlassen der Wohnung).

Helfer: Dritte Person, die in der Lage ist, die im Versorgungsplan vorgesehenen Hilfeleistungen und Pflegeleistungen zu erbringen und als solche in der Versorgungszusammenfassung benannt ist. Pflegeversicherung: Die Pflegeversicherung wird durch Buch V des Sozialgesetzbuches geregelt. Sie übernimmt die Kosten für die Hilfe- und Pflegeleistungen, die für pflegebedürftige Personen erforderlich sind.

CNS: Nationaler Gesundheitsfonds Versorgungszusammenfassung: Das Dokument gemäß Artikel 350 Absatz 8 des Sozialgesetzbuches, das von der AEC erstellt wird und die im Pflegeversicherungsschutz übernommenen Hilfe- und Pflegeleistungen enthält. Diese Zusammenfassung wird dem Kunden von der CNS mitgeteilt.

## C. Vertragsgegenstand

Art. 1. Der Kunde erklärt, den Dienstleister mit der Erbringung der im Artikel 6 näher beschriebenen Hilfe-, Pflege-, Produkt- und Dienstleistungen zu beauftragen. Der Kunde beauftragt den Dienstleister, bei Bedarf und gegebenenfalls auf der Grundlage erforderlicher ärztlicher Verordnungen, pflegerische Maßnahmen sowie möglicherweise physiotherapeutische Maßnahmen zu erbringen.

## D. Koordination der Leistungen und Beteiligten

Art. 2. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags ist der Bereichskoordinator der Hauptansprechpartner des Kunden beim Dienstleister für alle Fragen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen, Pflege, Produkten, Dienstleistungen und ihrer Koordination. Die Person, die die Betreuung koordiniert, im Volksmund als Koordinator bezeichnet, ist:

Anrede: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: Bereichskoordinator

Telefonnummer: 26 68 42 74

E-Mail: \_\_\_\_\_@gutt-versuergt.lu

Im Falle einer Änderung informiert der Dienstleister den Kunden so schnell wie möglich.

Art. 3. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags gibt der Kunde an:

keinen Helfer zu haben

einen Helfer zu haben

Im bejahenden Fall geben Sie den Helfer an:

Anrede: \_\_\_\_\_

Geburtsname:

\_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer:

\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: L - \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Handy-Nummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Im Falle einer Änderung informieren der Kunde und / oder sein Helfer den Dienstleister so schnell wie möglich. Der Dienstleister ist verpflichtet, im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Abwesenheit oder Unfähigkeit des Helfers den Beginn sowie das mögliche Ende dieser Unfähigkeit der CNS mitzuteilen und während dieser Zeit alle in der Versorgungszusammenfassung vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Gemäß den geltenden Bestimmungen hat der Kunde während der gemeldeten Abwesenheitsperiode des Helfers keinen Anspruch auf die entsprechenden Bargeldleistungen der CNS. Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle einer überzahlten Leistung diese gegebenenfalls vom Kunden und / oder seinem Helfer an die CNS zurückgezahlt werden müssen, ohne dass diese sich an den Dienstleister wenden können.

Art. 4. Die Vertrauensperson ist die Person, die vom Kunden als „Sprachrohr“ benannt wird, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Wünsche oder Entscheidungen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu äußern. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags gibt der Kunde an:

keine Vertrauensperson zu haben

Der oben genannte Helfer ist die Vertrauensperson.

Die nachstehend angegebene Person ist die Vertrauensperson:

Anrede: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: L - \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Handy-Nummer: \_\_\_\_\_

Es obliegt dem Kunden, den Dienstleister so schnell wie möglich über Änderungen zu informieren.

Art. 5. Ein Teil oder alle in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen können ganz oder teilweise von dem Dienstleister an eine ordnungsgemäß zugelassene Organisation ausgelagert werden. Der Hauptdienstleister bleibt in diesem Fall dennoch für die Koordination der erforderlichen Leistungen gemäß den geltenden Haftungsbestimmungen verantwortlich. Bei Auslagerung verpflichtet sich der Dienstleister, den Kunden zu informieren und dem Kunden die Identität des Unterauftragnehmers und die Art seiner Aufgabe mitzuteilen.

## E. Leistungen

Art. 6. Für den Kunden, der von der Pflegeversicherung abgedeckt ist, sind die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen in der Versorgungszusammenfassung festgelegt. Alle anderen vom Kunden angeforderten Leistungen sind in einem wöchentlichen Pflegeplan oder Angebot aufgeführt und von beiden Parteien unterzeichnet. Diese Dokumente sind diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigefügt. Sie werden gegebenenfalls entsprechend den Bedürfnissen des Kunden aktualisiert, ohne dass dadurch dieser Vertrag beeinträchtigt wird. Der Kunde kann gegebenenfalls von Ad-hoc-Leistungen oder unwesentlichen Änderungen in der wöchentlichen Planung profitieren.

Bei einer Änderung der Versorgungszusammenfassung im Rahmen einer Überprüfung durch die AEC, die eine Erhöhung oder Verringerung der Hilfe- und Pflegeleistungen betrifft, tritt die neue Zusammenfassung am ersten Tag der Woche in Kraft, die unmittelbar auf diejenige folgt, in der die Entscheidung dem Leistungsempfänger mitgeteilt wurde. Im Falle einer Entscheidung zur Streichung von Hilfe- und Pflegeleistungen tritt das Ende des Pflegevertrags am ersten Tag der Woche in Kraft, die unmittelbar auf diejenige folgt, in der die Entscheidung dem Leistungsempfänger mitgeteilt wurde.

Gesetz vom 16. März 2009 über Palliativpflege, Vorausverfügung und Begleitung am Lebensende / Gesetz vom 16. März 2019 über Sterbehilfe und assistierten Suizid / Gesetz vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten; Artikel 12.

Art. 7. Der Dienstleister erfasst und dokumentiert alle Leistungen in einer elektronischen Pflegedokumentation, um die dem Kunden erbrachten Leistungen nachzuverfolgen.

## F. Verpflichtungen des Dienstleisters

Art. 8. Der Dienstleister verpflichtet sich, sein Bestes zu geben, um die Hilfe- und Pflegeleistungen kontinuierlich an jedem Tag des Jahres zu erbringen. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Erwartungen und Bedürfnissen des Kunden bestmöglich zu entsprechen und eine professionelle Kompetenz und einen konstanten Qualitätsdienst für sein gesamtes Personal zu gewährleisten. Er verpflichtet sich, das Recht des Kunden auf Schutz seiner Privatsphäre, Vertraulichkeit, Würde und Respekt seiner religiösen und philosophischen Überzeugungen zu respektieren. Die Leistungen werden gemäß den bewährten beruflichen Praktiken und den geltenden ethischen Grundsätzen erbracht. Darüber hinaus befolgt der Dienstleister die Richtlinien und Referenzstandards für die Qualität der Leistungen, die in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Dienstleister und der CNS festgelegt sind.

Art. 9. Der Dienstleister verpflichtet sich, das „freie Wahlrecht des Dienstleisters“, über das der Kunde gemäß seiner Versorgungssituation und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfügt, jederzeit zu respektieren. Sollte der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrags die Dienste eines freiberuflichen Fachmanns oder anderer Organisationen in Anspruch nehmen wollen, muss er sich vorher beim Dienstleister über die Auswirkungen auf die soziale Absicherung informieren.

Art. 10. Der Kunde wird gebeten, jegliche Unzufriedenheit dem Dienstleister mitzuteilen, damit dieser angemessene Maßnahmen zur Behebung ergreifen kann. Der Dienstleister informiert den Kunden über die verschiedenen Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden mittels des diesem Vertrag beigefügten Beschwerdeformulars. Das Beschwerdeformular ist ein integraler Bestandteil dieses Vertrags.

Art. 11. Der Einsatz des Dienstleisters beschränkt sich auf die vom Kunden gemäß Artikel 6 angeforderten Leistungen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass der Dienstleister in keinem Fall die Notfallhilfsorganisationen oder Allgemein- oder Fachärzte ersetzt oder ersetzen darf.

Art. 12. Die Verpflichtungen des Dienstleisters sind Best- und keine Ergebnisverpflichtungen. Seine Haftung kann nur bei nachgewiesener Fahrlässigkeit im Verhältnis zu den Mitteln, die ihm zum Zeitpunkt des fraglichen Handelns oder Unterlassens zur Verfügung standen, geltend gemacht werden.

## G. Verpflichtungen des Kunden

Art. 13. Der Kunde und gegebenenfalls die Personen in seinem Umfeld verpflichten sich, an den vereinbarten Orten, Tagen und Zeiten anwesend zu sein und dem Dienstleister Zugang zu gewähren. Der Kunde oder eine Person in seinem Umfeld verpflichtet sich, dem Dienstleister mindestens 48 Stunden im Voraus über seine voraussichtliche Abwesenheit zu informieren. Nicht abgesagte Leistungen innerhalb dieser Frist werden dem Kunden zum Tarif der geplanten Maßnahmen in Rechnung gestellt. Im Falle einer Krankenhauseinweisung informiert der Kunde den Dienstleister so bald wie möglich.

Art. 14. Der Kunde verpflichtet sich, eine sichere Umgebung für die Erbringung der Leistungen zu gewährleisten. Der Kunde verpflichtet sich, Haustiere während der vom Dienstleister erbrachten Leistungen zu beschränken und somit die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften des Personals zu fördern.

Art. 15. Der Kunde verpflichtet sich, dem Dienstleister genaue administrative und medizinische Informationen zur Verfügung zu stellen und ihn über jede relevante Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Diese Daten dienen zur Erstellung der elektronischen Pflegedokumentation, zum Austausch von Informationen zwischen Einrichtungen und Leistungserbringern (Krankenhäuser, Pflegeheime usw.) sowie zur Abrechnung bei den Sozialversicherungsträgern. Der Kunde verpflichtet sich, den Dienstleister über Allergien zu informieren, um allergische Reaktionen auf bei der Hilfe oder Pflege verwendete Produkte zu vermeiden. Im Falle einer längeren Abwesenheit verpflichtet sich der Kunde, dem Dienstleister die Rückgabe des sich in seinem Haus befindlichen Materials zu garantieren. Der Kunde wird gebeten, den Dienstleister über etwaige schriftliche Verfügungen im Hinblick auf sein Lebensende (Vorausverfügung, Bestimmungen zum Lebensende usw.) zu informieren.

## H. Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Art. 16. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt an dem im Vertrag angegebenen Datum in Kraft. Der Vertrag kann einseitig von beiden Parteien gemäß den nachstehenden Bestimmungen gekündigt werden.

Art. 17. Der Kunde, der sich zur Kündigung des Vertrags entschließt, muss dem Dienstleister die Kündigung per Einschreiben mitteilen. Der Vertrag endet einen Monat nach dem Datum des Versands des Einschreibens (das Postdatum ist maßgeblich). Eine außerordentliche Kündigung ohne Kündigungsfrist ist nach Zustimmung beider Parteien oder bei schwerwiegendem Verschulden des Dienstleisters möglich. Im Falle des Todes des Kunden endet der Vertrag am Tag nach dem Tag, an dem der Dienstleister ordnungsgemäß über den Tod des Kunden informiert wurde.

Art. 18. Der Dienstleister kann den Vertrag kündigen, wenn er seinen Gegenstand nicht erfüllen kann oder aufgrund schwerwiegender Unvereinbarkeiten zwischen seinem Personal und dem Kunden oder seinem Umfeld. Die Kündigungsfrist kann auf Antrag des Kunden verkürzt werden, wenn dieser einen anderen Dienstleister gefunden hat und den Dienstleister schriftlich darüber informiert hat. Der Dienstleister benachrichtigt den Kunden per Einschreiben über die Kündigung mit Angabe der Gründe und des Enddatums der einmonatigen Kündigungsfrist. Wenn das Personal des Dienstleisters Angriffen, Bedrohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt ist oder möglicherweise physisch oder psychisch verletzt wird, kann der Vertrag ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Gegebenenfalls und für den Fall, dass der Kunde von der Pflegeversicherung abgedeckt ist, muss der Dienstleister die AEC unverzüglich über die Kündigung aus schwerwiegenden Gründen per sichere Kommunikation informieren. In diesem Fall kann er gleichzeitig die Vorfälle dem Staatsanwalt und dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die abhängige Person aufhält, schriftlich mitteilen. Der vorliegende Vertrag endet automatisch am Tag nach dem Tod des Kunden oder am Tag nach seiner institutionellen Unterbringung.

## I. Abrechnung

Art. 19. Soweit der Kunde keine Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt oder zusätzliche Leistungen benötigt, werden dem Kunden alle von ihm zu tragenden Leistungen gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Diese Tarife werden auf einfache Anfrage des Kunden vom Dienstleister bereitgestellt. In jedem Fall erstellt der Dienstleister zu Beginn der Versorgung einen schätzungsweisen Kostenvoranschlag, der als Anlage zum vorliegenden Vertrag gilt. Der Dienstleister kann gezwungen sein, die darin angekündigten Tarife einseitig zu ändern.

Die Anpassung der Tarife erfordert keine Aktualisierung des Kostenvoranschlags. Der schätzungsweise Kostenvoranschlag wird entsprechend den tatsächlichen erbrachten Leistungen angepasst. Diese Anpassungen werden in der Regel vierteljährlich oder bei Auswirkungen einer AEC-Überprüfung vorgenommen. In jedem Fall werden diese Anpassungen und die Bedingungen, unter denen sie erfolgen, dem Kunden in einem Bericht vorgestellt, der Teil der elektronischen Pflegedokumentation ist und vom Kunden unterzeichnet werden muss. Auf Wunsch des Kunden kann er eine Kopie des entsprechenden Berichts erhalten.

## J. Schlichtung

Art. 20. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die aus der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags entstehen, wird angestrebt, sie durch Verhandlung zwischen den Parteien beizulegen. Im Falle eines Streits versuchen die Parteien, den Streitfall in angemessener Zeit und im guten Glauben beizulegen. Der Kunde kann auch eine offizielle Beschwerde beim nationalen Ombudsmann für Patientenrechte einreichen, nachdem er den Dienstleister informiert hat. Wenn der Streit nicht beigelegt werden kann, wird er gemäß den geltenden Bestimmungen vor Gericht gebracht.

## K. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21. Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pflegeversicherung. Falls der Dienstleister in einem der Artikel dieses Vertrags nachlässig ist oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Art. 22. Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Parteien geändert werden und stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar, die alle vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen zwischen ihnen ersetzt.

Art. 23. Der Dienstleister ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag abdeckt.

Art. 24. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Dokumente, die ihnen im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und weder Dritten mitzuteilen noch für Zwecke zu verwenden, die nicht mit diesem Vertrag zusammenhängen.

Art. 25. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder eines Anhangs dazu für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Art. 26. Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Art. 27. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz des Kunden ausschließlich zuständig.

## Anhänge und Referenzen

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil des Vertrags oder dienen als Referenz für den vorliegenden Vertrag (sofern anwendbar):

- Die aktuelle Leistungszusammenfassung, die von der AEC bereitgestellt wird (jede neue Version der Leistungszusammenfassung ändert diesen Vertrag, sobald sie in Kraft tritt), wie in Artikel 6 beschrieben, betreffend spezifische Leistungen.
- Datenschutzinformation für Kunden
- Informationen zur Modalität der Leistungsabwicklung im Rahmen der Pflegeversicherung
- Schadensmeldungsformular
- Kostenvoranschlag (falls zutreffend)
- Dieser Vertrag bezieht sich auf das beigefügte Einrichtungskonzept.

Für den Dienstleister

Gutt Versuergt - Netzwerk GmbH

Ort, Datum und Unterschrift

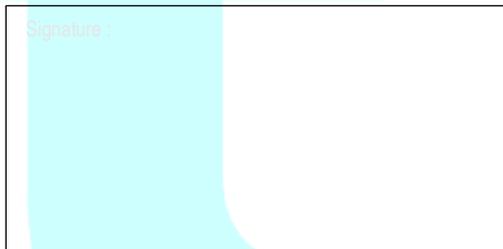
Signature :



Für den Kunden oder seinen gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum und Unterschrift

Signature :



**Übersetzung durch Chat GPT Die französische Version dieses Vertrags ist maßgeblich**